

1965 Dezember 21.

123

Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken
(Auszug)

II. Arbeitszeit

Art. 48 Nacht- und Sonntagsarbeit

- 1) Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig.
- 2) Die Arbeiter dürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Art. 49 Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit

- 1) Die Bewilligung vorübergehender Nachtarbeit ist nur bei nachgewiesenem Bedürfnis, die Bewilligung vorübergehender Sonntagsarbeit nur aus zwingenden Gründen zulässig.

.....

Art. 50 Dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit

- 1) Fabrikhabern, für deren Industrie Nacht- und Sonntagsarbeit in dauernder oder in regelmäßig wiederkehrender Weise technisch oder wirtschaftlich unentbehrlich ist, erteilt die Regierung die Bewilligung dazu, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Stunden- oder einen Schichtenplan einreicht, aus dem die Arbeitsdauer für jeden einzelnen Arbeiter ersichtlich ist.

.....

Art. 55 Feiertage

Die Regierung setzt diejenigen Feiertage fest, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben.

IV. Aufenthalt und Beschäftigung von jugendlichen Personen

Art. 67 Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit

- 1) Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

.....

Art. 70 Verhältnis zum Schulunterricht

- 1) Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.
- 2) Dieser Unterricht darf durch die Fabriksarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Aktenzeichen: LGBI. 1966 Nr. 2; ausgegeben am 31. Januar 1966.

Bemerkungen: Außer Kraft.